

SCHRIFTEN
zum internationalen und zum öffentlichen
RECHT

Herausgegeben von Gilbert Gornig

Thomas Herntrich

Thüringen

Von den thüringischen Kleinstaaten
nach Zerfall des Alten Reiches
bis zum Freistaat Thüringen

Eine völkerrechtliche und
verfassungsrechtliche Betrachtung

Einleitung

Thüringen ist nicht nur das kulturelle Zentrum Deutschlands, es ist zugleich das Land mit der höchsten Kulturverdichtung Europas. Zutreffend fragte der deutsche Staatsrechtler und Staatsphilosoph Josef Isensee im Rahmen der Verfassungsdiskussion 1992, wo sonst „eine solche Fülle an alten Residenzen, deren Erbe zu bewahren, zu erwerben, um es zu besitzen, und zu erneuern ist“, existiert und wo sonst „eine solche Fülle an Museen, an Theatern, an sichtbarer Geschichte, an Denkmälern, die Provokation der Gegenwart und Zukunft sind“, vorzufinden ist.¹ Offenbar war ihm bewusst, dass etwas Vergleichbares in Europa nicht existiert. Auch nicht in Asien oder Afrika und erst recht nicht außerhalb der „Alten Welt“² gibt es eine solche Ballung kultureller Kostbarkeiten auf engstem Raum.

Die Bezeichnung „Thüringen“ bzw. „Thüringer“ ist mindestens seit dem 4. Jahrhundert belegbar³ und geht in ihrem Kern vermutlich auf den suebischen Stamm der Hermunduren zurück⁴.

Es gehört schon fast zu den „Merkwürdigkeiten im Rahmen mittelalterlicher deutscher Geschichte“⁵, dass der Begriff „Thüringen“ trotz erheblicher feudal-herrschaftlicher Aufsplitterung dieses Raumes erhalten blieb. Auch das Ende der Herrschaft des ludowingischen Landgrafenhauses im Jahr 1247 und der Einfluss der Wettiner ab Mitte des 13. Jahrhunderts konnten der weiter wirkenden Bezeichnung „Thüringen“ nichts anhaben.⁶ Infolge der politischen Aufsplitterung des thüringischen Raums seit dem 16. Jahrhundert verschwand die Bezeichnung jedoch aus der Amtssprache und lebte lediglich in wissenschaftlichen und volks-

¹ Isensee, Beweislast bei dem, der Staatsziele einführen will, in: Rüttgers/Oswald (Hrsg.), S. 51, 53.

² Als „Alte Welt“ werden die Kontinente bezeichnet, die den Europäern vor der Entdeckung Amerikas bekannt waren.

³ Vgl. Stelzner, 350 000 v. Chr. bis 1247, in: John/Jonscher/Mestrup/Stelzner, S. 9, 17; Wetzel, Das Thüringer Königreich, in: Thüringer Allgemeine vom 21.02.2009, S. 4 f.

⁴ Der Namenswechsel der Bezeichnung „Ermuna durōz“ = Große Duren (Thuren) zu „Thoringi“ vollzog sich wahrscheinlich in der Zeit vom 3. zum 4. Jahrhundert. Vgl. Timpel, Thüringer, in: Dušek, Ur- und Frühgeschichte Thüringens, S. 143, 144; Köbler, Historisches Lexikon, S. 650. Neuerdings wird die Verwandtschaft der Begriffe „Thüringer“ und „Hermunduren“ bezweifelt. Vgl. Wetzel, Die Starken, in: Thüringer Allgemeine vom 18.07.2009, S. 2.

⁵ Held, Thüringen im 16. Jahrhundert, in: John (Hrsg.), Kleinstaaten und Kultur in Thüringen, S. 9.

⁶ Ebd.

tümlichen Darstellungen über die Geschichte und Geographie⁷ fort. Dennoch belegen diese Zeugnisse ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Bevölkerung, das sich nicht zuletzt infolge der napoleonischen Fremdherrschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts verstärkte. Im 19. Jahrhundert kamen auch die Bezeichnungen „thüringische Einzelstaaten“, „thüringische Kleinstaaten“ oder nur „thüringische Staaten“ auf, die sich für die Staatengebilde im thüringischen Raum durchsetzten. Obwohl nach der Reichsgründung der Begriff „Thüringen“ wieder in die Amtssprache zurückfand⁸, war an einen Zusammenschluss der Staaten zu dieser Zeit nicht zu denken.

Unmittelbar vor der Gründung des Landes Thüringen im Jahr 1920 wurde Thüringen geographisch als das Gebiet „zwischen Werra und Saale, dem Südfuß des Harzes und dem des Thüringer Waldes“⁹ beschrieben. In politischer Hinsicht hieß es: „Thüringen umfasst den Hauptteil des Großherzogtums Sachsen-Weimar, das Herzogtum Sachsen-Gotha, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, einen Teil der Herzogtümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, den preußischen Regierungsbezirk Erfurt fast ganz und vom Regierungsbezirk Merseburg den wesentlichen Teil“¹⁰. In dieser Aufzählung wurden offenbar die beiden reußischen Fürstentümer und der zur preußischen Provinz Hessen-Nassau gehörende Kreis Schmalkalden vergessen.¹¹ Die thüringischen Staaten umfassten nach damaliger Sicht „alle Länder zwischen den preußischen Provinzen Sachsen und Hessen-Nassau, Bayern und dem Königreich Sachsen, nämlich: das Großherzogtum Sachsen-Weimar, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha und Sachsen-Altenburg sowie die Fürstentümer Schwarzburg und Reuß“¹².

⁷ Siehe z. B. thüringische Chroniken von: Rivander, Becherer, Binhard, Falckestein.

⁸ Vgl. Eberhardt, Thüringens staatliche Einheit in Vergangenheit und Gegenwart, in: Thüringer Landtag (Hrsg.), S. 107, 110.

⁹ Meyers Reisebücher, Thüringen, S. 16. Der Südfuß des Harzes, die Goldene Aue mit den Städten Nordhausen und Sangerhausen sowie den Pfälzen Tilleda und Wallhausen wurde aber unzutreffend in dem entsprechenden Reisebuch über den Harz behandelt, während in dem Band Thüringen das gesamte obere Werratal südlich des Thüringer Waldes einbezogen war. Vgl. Eberhardt, Thüringens staatliche Einheit in Vergangenheit und Gegenwart, in: Thüringer Landtag (Hrsg.), S. 107.

¹⁰ Meyers Reisebücher, Thüringen, S. 16. Nicht zu Thüringen gehörten demnach: Sachsen-Coburg, der südliche Teil des Herzogtums Sachsen-Meiningen mit Römhild und Heldburg sowie der Ostteil des Herzogtums Sachsen-Altenburg mit Altenburg, Schmölln, Lucka und Gößnitz.

¹¹ Die Gebiete wurden im entsprechenden Reisebuch Thüringen mitbehandelt.

¹² Meyers Reisebücher, Thüringen, S. 16.